

Titel der Drucksache:

Kinderrechte in der Ausländerbehörde (Teil 2)

Drucksache

0958/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.04.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention gelten die Kinderrechte universell, in Deutschland gilt die UN-KRK im Range eines Bundesgesetzes. Nach Artikel 3 Abs. 1 der UN-KRK ist bei „allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Diese Regelung hat demnach direkte Auswirkungen auf das kommunale Verwaltungshandeln, ein Gutachten im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks geht davon aus, dass das „Kindeswohlprinzip [...] starke verfahrensrechtliche Komponenten [enthält], die im Verwaltungsverfahren umzusetzen sind“ (vgl. Donath, P.; „Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln“; Berlin, 2019). Im Rahmen von aufenthaltsrechtlichen Verfahren, insbesondere wenn eine Abschiebung im Raum steht, kommt den Kinderrechten und deren Prüfung daher eine hohe Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Findet im Rahmen von aufenthaltsrechtlichen Verfahren eine Anhörung von betroffenen Kindern statt, um ihre Rechte nach Art. 12 UN-KRK zu sichern, wenn ja, wie erfolgt diese Anhörung, wenn nein, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Ausländerbehörde, um eine kindgerechte Durchführung dieser Anhörung zu gewährleisten?
3. Wirkt die Ausländerbehörde auf andere beteiligte Behörden ein, um eine Sicherung der Kinderrechte im Rahmen von Abschiebungsverfahren zu gewährleisten, wenn ja, wie erfolgt dies, wenn nein, warum nicht?

Anlagenverzeichnis

28.04.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift
